



¹ Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden bei der Behörde beantragt, bei der ein laufender Leistungsbezug besteht, aus dem sich die Anspruchsberechtigung ergibt.

² Die Leistung Eingliederungshilfe wird nicht näher betrachtet.

³ Bundesamt für soziale Sicherung.

⁴ Die Leistungen des Finanzamts werden in der Darstellung der Verhältnisse nicht berücksichtigt.

⁵ Optionskommune bzw. zugelassener kommunaler Träger.

⁶ Gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers.

⁷ Zuständig für Streitigkeiten im Bereich der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe, der Asylbewerberleistungen, der sozialen Entschädigung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende (z.B. Bürgergeld) und der Leistungen für Menschen mit Behinderung.

⁸ Zuständig für Streitigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Unterhaltsvorschlusses, der Ausbildungsförderung und des Wohngelds.

⁹ Zuständig für Streitigkeiten im Bereich des Einkommensteuergesetzes (z.B. Kindergeldangelegenheiten).

¹⁰ Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben Asylsuchende in Deutschland ohne deutsche oder EU-Staatsbürgerschaft und ohne ausreichendes Einkommen und Vermögen. Der Bezug von Leistungen aus dem SGB schließt den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG aus. Somit besteht ein Alternativverhältnis zu allen Leistungen des SGB und außerdem zu den Leistungen aus dem WoGG, dem BKGG, dem UhVorschG und dem BEEG.